

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1166
Erlasse	1187
Ausschreibungen von Baugesuchen	1220
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	1224
Schuldbetreibung und Konkurs	1225
Weitere Publikationen	1228
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1230

Handelsregistereinträge

Die aufgeführte Rechtseinheit wurde ins Handelsregister aufgenommen und ist rechtsfähig. Publikation nach HRegV Art. 9 und Art. 35.

Neueintragung chiromedpraxis AG, Schaffhausen

chiromedpraxis AG, in Schaffhausen, CHE-304.447.910, Vorstadt 39, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines medizinischen Dienstleistungs- und Kompetenzzentrums mit Schwerpunkt chiropraktische Medizin und manuelle Therapien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage / Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Gründung Aktiven von CHF 237'514.02 und Fremdkapital von CHF 16'311.00 des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Thomas Schwaninger, in Schaffhausen, gemäss Vertrag vom 03.06.2021 und Bilanz per 31.12.2020, zum Preis von CHF 221'203.02. Hierfür erhält der Einleger 100 als voll liberiert geltende Namenaktien zu CHF 1'000.00 und eine Gutschrift von CHF 121'203.02 in den Büchern der Gesellschaft. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 16.06.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schwaninger, Dr. Thomas, von Beringen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1157 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung WEINBAU GIANINI GmbH, Hallau

WEINBAU GIANINI GmbH, in Hallau, CHE-355.234.431, c/o Fernando Gianini, Hohlengasse 11, 8215 Hallau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Rebbau, die Weinkelterung, Lohnkelterung sowie den Handel mit Weinen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-

Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 16.06.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Gianini, Fernando Arnold Dante, von Onsernone, in Hallau, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Gianini, Manuel Urs, von Onsernone, in Hallau, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1158 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Patvin KLG, Schaffhausen

Patvin KLG, in Schaffhausen, CHE-460.077.221, Vorstadt 18, 8200 Schaffhausen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 04.05.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art sowie den Betrieb einer Online-Plattform für die Vermittlung von Servicedienstleistungen insbesondere in den Bereichen Haushaltsdienstleistungen, Handwerkerarbeiten und Crowdworking. Eingetragene Personen: Hägi, Patrick Samuel, von Hausen am Albis, in Feuerthalen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Pfister, Melvin Carl, von Tuggen, in Feuerthalen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1161 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Bürgin weiss AG, Stetten (SH)

Bürgin weiss AG, in Stetten (SH), CHE-387.564.482, Im Buechacker 3, 8234 Stetten SH, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Transportgeschäftes und Logistikdienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Gründung gemäss Vertrag vom 01.06.2021 und Bilanz per 31.12.2020 Aktiven von CHF 253'094.56 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 34'358.75 des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens E. Bürgin Transporte (CHE-105.120.273), in Stetten SH, wofür der Einleger 100 als voll liberiert geltende Namenaktien zu CHF 1'000.00 sowie eine Gutschrift von CHF 118'735.81 in den Büchern der Gesellschaft erhält. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 15.06.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Bürgin, Eduard,

von Schaffhausen, in Stetten SH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift

Tagesregister-Nr. 1143 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Neueintragung Hannes Michel, Medizinische Onkologie,</u> <u>Praxislabor, Schaffhausen</u>

Hannes Michel, Medizinische Onkologie, Praxislabor, in Schaffhausen, CHE-384.229.395, Rheinstrasse 17, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt den Betrieb einer Onkologie-Praxis. Eingetragene Personen: Michel, Hannes Christian, von Zürich, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1145 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung adlimit GmbH, Thayngen

adlimit GmbH, in Thayngen, CHE-433.152.268, Im Oberhof 34, 8240 Thayngen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 03.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich emissionsfreier Fortbewegung, insbesondere die Vermietung, Reparatur und Entsorgung von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, sowie den Handel mit Produkten in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen inkl. Import- und Exporttätigkeiten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 11.05.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Domenig, Hans Jürg, von Tamins, in Thayngen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Öner, Yasin, deutscher Staatsangehöriger, in Wohlen AG, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1142 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Claudia Gugelmann - Coaching, Löhningen

Claudia Gugelmann - Coaching, in Löhningen, CHE-400.571.807, Bachtelstrasse 17, 8224 Löhningen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Anbieten von Einzelcoachings und Teamcoachings. Erbringung von Dienstleistungen als Dozentin im Aus- und Weiterbildungsmanagement. Eingetragene Personen: Gugelmann, Claudia, von Uster, in Löhningen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1144 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung E-A. Mumtaz Khdher, Schaffhausen

E-A. Mumtaz Khdher, in Schaffhausen, CHE-251.085.657, Neutalstrasse 28, 8207 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Angebot von Fassadenisolationen, Verputzarbeiten, Malerarbeiten, Gipserarbeiten. Eingetragene Personen: Mumtaz Khdher, Ali, irakischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1138 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung anozira GmbH, Stein am Rhein

anozira GmbH, in Stein am Rhein, CHE-251.927.552, c/o Annelise Kartini, Underi Müli 6, 8260 Stein am Rhein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt allgemeine Consultingtätigkeiten im Bau, Architektur- und Designbereich. Ausserdem ist die Gesellschaft im Handel mit und Vertrieb von Waren und Produkten tätig. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 14.06.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Heider, Richard Marius, von Elgg, in Nikitsch (AT), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1135 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Tastaturwerk Schaffhausen GmbH, Schaffhausen

Tastaturwerk Schaffhausen GmbH, in Schaffhausen, CHE-293.971.174, c/o Lucas Rosina, Urwerf 41, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Verkauf von Peripheriegeräten und Computerzubehör, insbesondere von mechanischen Tastaturen sowie das Erbringen sämtlicher damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie

kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 14.06.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Studer, Christian, von Wiesendangen, in Schleitheim, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Erbach, Sven, von Winterthur, in Beringen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1136 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Petrotech GmbH, Schaffhausen

Petrotech GmbH, in Schaffhausen, CHE-278.217.615, Mühlenstrasse 70, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung), Statutendatum: 11.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Bauleitung sowie die Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 11.06.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Malyushenko, Liliya, portugiesische Staatsangehörige, in Lottstetten (DE), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Albert, Vladimir, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1097 vom 11.06.2021

Mutation

Die Mutation der aufgeführten Rechtseinheit wurde im Handelsregister vorgenommen. Publikation nach HRegV Art. 9 und Art. 35.

Mutation MÜLLER + SPECHT AG, Stein am Rhein

MÜLLER + SPECHT AG, in Stein am Rhein, CHE-401.489.752, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 26.04.2021, Publ. 1005159577). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber, Lars Roland, von Diessenhofen, in Lohn SH, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1172 vom 17.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation az Verlags AG, Schaffhausen

az Verlags AG, in Schaffhausen, CHE-108.495.261, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27.06.2019, Publ. 1004661421). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Greuter, Mattias Lorenz, von Zürich, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Greuter, Mattias, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung].

Tagesregister-Nr. 1171 vom 17.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation ValSon AG, Schaffhausen, neu Herisau

ValSon AG, in Schaffhausen, CHE-331.416.697, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2019, Publ. 1004553335). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Herisau im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1169 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Dr. Kurt Peyer AG, Treuhand und Verwaltung, Schaffhausen

Dr. Kurt Peyer AG, Treuhand und Verwaltung, in Schaffhausen, CHE-107.065.082, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 11.07.2018, Publ. 4351611). Fusion: Die Gesellschaft übernimmt Aktiven von CHF 2'846'221.95, unter denen sich sämtliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft befinden, und Fremdkapital von CHF 165'200.00 der peyer-immob AG (CHE-114.783.277), in Schaffhausen, gemäss Fusionsvertrag vom 11.06.2021 und Bilanz per 31.12.2020. Es findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt, da die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft die anlässlich der Fusion erworbenen eigenen Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

Tagesregister-Nr. 1159 vom 16.06.2021

Mutation Architechnic AG, Schaffhausen

Architechnic AG, in Schaffhausen, CHE-107.422.822, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.08.2007, S.10, Publ. 4063874). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Knecht, Manuela, von Wald ZH, in Beringen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aries, Christine, von Sant'Antonino, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1162 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Optik Frey GmbH, Stein am Rhein, neu Kradolf-Schönenberg

Optik Frey GmbH, in Stein am Rhein, CHE-185.168.039, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 37 vom 24.02.2014, S.0, Publ. 1361899). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Kradolf-Schönenberg im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1166 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation SBCmedica AG, Ramsen

SBCmedica AG, in Ramsen, CHE-469.488.978, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 106 vom 04.06.2021, Publ. 1005207071). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Boll, Viktor, von Wäldi, in Engwilen (Wäldi), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: deutscher Staatsangehöriger].

Tagesregister-Nr. 1164 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Peter Meyer & Co. AG, Schaffhausen

Peter Meyer & Co. AG, in Schaffhausen, CHE-486.035.307, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 05.02.2020, Publ. 1004822859). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meyer, Franz, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 1163 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Verein Friedeck. Schaffhausen

Verein Friedeck, in Schaffhausen, CHE-100.568.057, Verein (SHAB Nr. 116 vom 18.06.2020, Publ. 1004913869). Statutenänderung: 08.03.2021. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Uwe, von Neuhausen am Rheinfall, in Schaffhausen, Vizepräsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1165 vom 16.06.2021

Mutation Antago Finanz AG, Schaffhausen

Antago Finanz AG, in Schaffhausen, CHE-432.374.033, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 200 vom 16.10.2019, Publ. 1004738886). Domizil neu: c/o Bovadis Partner Treuhand AG, Hohlenbaumstrasse 157, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1148 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation INIT Swiss AG, Neuhausen am Rheinfall

INIT Swiss AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-267.262.876, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 20.03.2020, Publ. 1004857436). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Smolka, Bernhard Joseph, von Deutschland, in Karlsruhe (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1152 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Genossenschaft Aranea Plus, Schaffhausen

Genossenschaft Aranea Plus, in Schaffhausen, CHE-112.574.923, Genossenschaft (SHAB Nr. 210 vom 28.10.2011, S.0, Publ. 6393988). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Egli, Lorenz, von Schangnau, in Oberhallau, Mitglied der Verwaltung, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schelker, David Camille, von Ramlinsburg, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, mit Einzelunterschrift; Merkle, Dr. Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in Radolfzell (DE), Mitglied der Verwaltung, mit Einzelunterschrift [bisher: in Gottmadingen (DE)].

Tagesregister-Nr. 1151 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation D.I.S.E. GmbH, Dörflingen, neu D.I.S.E. GmbH in Liquidation

D.I.S.E. GmbH, in Dörflingen, CHE-417.040.346, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2020, Publ. 1005046687). Firma neu: D.I.S.E. GmbH in Liquidation. Mit Verfügung vom 14.06.2021 hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 14.06.2021, 11.00 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 1150 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation CSA Casino Schaffhausen AG, Schaffhausen

CSA Casino Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-103.359.567, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 102 vom 31.05.2021, Publ. 1005198603). Statutenänderung: 10.05.2021. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines terrestrischen Spielcasinos (samt Annexangeboten) sowie eines Online-Spielcasinos. Die Gesellschaft kann, als Teil der Swiss-Casinos-Gruppe, den Gesellschaften dieser Gruppe Darlehen oder andere Finanzierungen aller Art gewähren und für Verbindlichkeiten

der Gruppengesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, insbesondere in Form von Garantien, Pfändern, Globalzessionen, Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen und Schadloshaltungserklärungen, ob entgeltlich oder nicht. Die Gesellschaft darf zu diesem Zweck im Interesse der Swiss-Casinos-Gruppe oder einzelner Gruppengesellschaften handeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Gesellschaften im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Tagesregister-Nr. 1149 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation LEUTHE GmbH, Neuhausen am Rheinfall, neu Thayngen

LEUTHE GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-461.794.207, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 101 vom 29.05.2013, S.0. Publ. 7205578), Statutenänderung: 11.06.2021. Sitz neu: Thayngen. Domizil neu: Erlengasse 3, 8240 Thayngen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Angebot von Dienstleistungen auf dem Gebiet Automotive, Motorsport und Unternehmensberatung und Vermittlung von Geschäften. Die Gesellschaft bezweckt den Vertrieb von Fahrrädern. Motorrädern, Zubehör, Bekleidung und Etiketten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leuthe, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Wagenhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00 [bisher: in Neuhausen am Rheinfall].

Tagesregister-Nr. 1153 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Mutation Stiftung Museumsbahn Stein am Rhein - Etzwilen - Hemishofen - Ramsen & Rielasingen - Singen (SEHR & RS).</u> Stein am Rhein

Stiftung Museumsbahn Stein am Rhein - Etzwilen - Hemishofen - Ramsen & Rielasingen - Singen (SEHR & RS), in Stein am Rhein, CHE-112.875.922, Stiftung (SHAB Nr. 150 vom 07.08.2018, Publ. 4400433). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brändli, Christoph, von Zürich, in Winterthur, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Göbbels Stalder, Dirk, von St. Gallen, in Zürich, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1155 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Antago AG, Schaffhausen

Antago AG, in Schaffhausen, CHE-478.403.998, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2019, Publ. 1004740684). Domizil neu: c/o Bovadis Partner Treuhand AG, Hohlenbaumstrasse 157, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1147 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation AGOB AG, Stein am Rhein

AGOB AG, in Stein am Rhein, CHE-105.786.710, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2018, Publ. 4331901). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gnädinger, Fritz, von Ramsen, in Bäch SZ (Freienbach), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dürmüller, Christoph, von St. Gallen, in Stein am Rhein, Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Vizepräsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Gnädinger, Andrea, von Ramsen, in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Brütten].

Tagesregister-Nr. 1146 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Müller Dienstleistungen GmbH, Thayngen

Müller Dienstleistungen GmbH, in Thayngen, CHE-113.201.407, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2016, Publ. 3181911). Domizil neu: Lohningerweg 94, 8240 Thayngen. Weitere Adressen: Im Majorenacker 9, 8207 Schaffhausen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Martin, von Thayngen, in Thayngen, Vorsitzender der Geschäftsführung, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift]; Bolli, Peter, von Thayngen, in Thayngen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1154 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation LuSidus AG, Hallau

LuSidus AG, in Hallau, CHE-491.906.965, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 20.07.2018, Publ. 4372623). Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1120 vom 14.06.2021

Mutation STC - SCHAEFER TRADING & CONSULTING AG, Neuhausen am Rheinfall

STC - SCHAEFER TRADING & CONSULTING AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.427.196, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 06.12.2017, Publ. 3913945). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1130 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Pharma Globe AG. Schaffhausen

Pharma Globe AG, in Schaffhausen, CHE-103.802.769, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 08.06.2021, Publ. 1005210000). Aktien neu: 10'000'000 Namenaktien zu CHF 0.01 [bisher: 10'000'000 Inhaberaktien zu CHF 0.01]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1123 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Rheingold AG, Neuhausen am Rheinfall

Rheingold AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.478.014, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2016, Publ. 3184749). Aktien neu: 1'400 Namenaktien zu CHF 500.00 [bisher: 1'400 Inhaberaktien zu CHF 500.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1126 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation WING Holding AG, Schaffhausen

WING Holding AG, in Schaffhausen, CHE-360.313.326, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2017, Publ. 3941199). Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1134 vom 14.06.2021

Mutation Immobilien-Gesellschaft Rotzenbühl AG, Rüdlingen

Immobilien-Gesellschaft Rotzenbühl AG, in Rüdlingen, CHE-103.347.765, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 76 vom 18.04.2019, Publ. 1004613853). Aktien neu: 50 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 50 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1115 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Inter GeoEnergy AG, Schaffhausen

Inter GeoEnergy AG, in Schaffhausen, CHE-115.692.298, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2013, S.0, Publ. 1201415). Aktien neu: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 200 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1116 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation ARCES Art Experts Ltd., Neuhausen am Rheinfall

ARCES Art Experts Ltd., in Neuhausen am Rheinfall, CHE-105.365.366, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 194 vom 07.10.2015, S.0, Publ. 2412253). Aktien neu: 150 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 150 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1106 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation PC Direkt Systems AG, Schaffhausen

PC Direkt Systems AG, in Schaffhausen, CHE-108.218.276, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 02.08.2013, S.0, Publ. 1010607). Aktien neu: 25'000 Namenaktien zu CHF 10.00 [bisher: 25'000 Inhaberaktien zu CHF 10.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1122 vom 14.06.2021

Mutation EWIT AG East West Investment and Trading, Neuhausen am Rheinfall

EWIT AG East West Investment and Trading, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.699.372, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 28.05.2010, S.14, Publ. 5650196). Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1114 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Bardak AG, Schaffhausen

Bardak AG, in Schaffhausen, CHE-346.195.565, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 13.07.2016, Publ. 2950453). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1109 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation SV Finanz AG, Schaffhausen

SV Finanz AG, in Schaffhausen, CHE-115.450.128, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 225 vom 20.11.2019, Publ. 1004763881). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1131 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation sportstation AG, Neuhausen am Rheinfall

sportstation AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-386.803.885, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 95 vom 18.05.2018, Publ. 4237275). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1128 vom 14.06.2021

Mutation ROWIN AG, Schaffhausen

ROWIN AG, in Schaffhausen, CHE-445.561.018, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 142 vom 25.07.2019, Publ. 1004684067). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1127 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Stadtgarage AG, Schaffhausen

Stadtgarage AG, in Schaffhausen, CHE-256.488.028, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2020, Publ. 1004813558). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1129 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Rambyt Holding AG, Schaffhausen

Rambyt Holding AG, in Schaffhausen, CHE-221.113.289, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 13.03.2020, Publ. 1004852185). Aktien neu: 10 Namenaktien zu CHF 10'000.00 [bisher: 10 Inhaberaktien zu CHF 10'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1124 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Swiss Mining AG, Neuhausen am Rheinfall

Swiss Mining AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-238.228.877, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 141 vom 24.07.2018, Publ. 4377997). Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1132 vom 14.06.2021

Mutation Raiffeisenbank Schaffhausen Genossenschaft, Schaffhausen

Raiffeisenbank Schaffhausen Genossenschaft, in Schaffhausen, CHE-105.746.159, Genossenschaft (SHAB Nr. 136 vom 16.07.2020, Publ. 1004938535). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gysel, Thomas, von Wilchingen, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1140 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation CREDIT HELVETICA AG, Schaffhausen

CREDIT HELVETICA AG, in Schaffhausen, CHE-174.030.046, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 142 vom 25.07.2019, Publ. 1004684061). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1112 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Livonia AG, Neuhausen am Rheinfall

Livonia AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-103.612.571, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 29.01.2010, S.14, Publ. 5467228). Aktien neu: 500 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 500 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1119 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Reiat-Service AG, Thayngen

Reiat-Service AG, in Thayngen, CHE-101.896.386, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 06.12.2010, S.16, Publ. 5925870). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1125 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Euroco Holding AG, Neuhausen am Rheinfall

Euroco Holding AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-114.956.678, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 31 vom 14.02.2011, S.15, Publ. 6031898). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt

worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1113 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Dino's GmbH, Schaffhausen

Dino's GmbH, in Schaffhausen, CHE-388.938.013, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 197 vom 09.10.2020, Publ. 1004996674). Statutenänderung: 14.06.2021. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Vermietung von Motorfahrzeugen jeglicher Art sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Tagesregister-Nr. 1137 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Tensa AG, Thayngen

Tensa AG, in Thayngen, CHE-113.200.661, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2011, S.0, Publ. 6454750). Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1133 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Mellex AG, Neuhausen am Rheinfall

Mellex AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-301.658.698, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 02.03.2017, Publ. 3379791). Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1121 vom 14.06.2021

Mutation CoreLogic AG, Schaffhausen

CoreLogic AG, in Schaffhausen, CHE-492.415.291, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 53 vom 16.03.2018, Publ. 4117117). Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1111 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Garten-Huter, Schaffhausen

Garten-Huter, in Schaffhausen, CHE-302.412.013, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 170 vom 04.09.2017, Publ. 3731013). Domizil neu: Sommerwiesstrasse 5, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1139 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation B&B Handel- und Immobilien AG, Schaffhausen

B&B Handel- und Immobilien AG, in Schaffhausen, CHE-472.898.029, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 03.04.2018, Publ. 4145945). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1108 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Casa Florette AG, Schaffhausen

Casa Florette AG, in Schaffhausen, CHE-115.728.950, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 23.12.2013, S.0, Publ. 1252555). Aktien neu: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.00 [bisher: 10'000 Inhaberaktien zu CHF 10.00]. Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1110 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Investment Partner Group AG, Schaffhausen

Investment Partner Group AG, in Schaffhausen, CHE-172.778.286, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2019, Publ. 1004553333). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1117 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation KV Schulhaus Schaffhausen AG, Schaffhausen

KV Schulhaus Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-102.764.250, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 02.09.2015, S.0, Publ. 2351267). Aktien neu: 230 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 230 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1118 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Artis Consulting AG, Schaffhausen

Artis Consulting AG, in Schaffhausen, CHE-102.920.395, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 31.03.2021, Publ. 1005138576). Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Die Inhaberaktien sind am 01.05.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.

Tagesregister-Nr. 1107 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Atelier Rossi, Stein am Rhein

Atelier Rossi, in Stein am Rhein, CHE-114.303.097, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 170 vom 04.09.2013, S.0, Publ. 1059117). Domizil neu: Landhusweg 9, 8260 Stein am Rhein.

Tagesregister-Nr. 1099 vom 11.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation AAAT Holding AG, Ramsen

AAAT Holding AG, in Ramsen, CHE-288.702.119, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 44 vom 03.03.2017, Publ. 3382629). Domizil neu: Steigblickstrasse 654, 8262 Ramsen.

Tagesregister-Nr. 1098 vom 11.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation JULKO AG, Schaffhausen

JULKO AG, in Schaffhausen, CHE-112.664.414, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 181 vom 17.09.2020, Publ. 1004980632). Statutenänderung: 28.04.2021. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Vinkulierung neu: Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Tagesregister-Nr. 1103 vom 11.06.2021

Mutation KEBO AG, Neuhausen am Rheinfall

KEBO AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-107.939.108, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 106 vom 04.06.2021, Publ. 1005207066). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Anders, Alexander, deutscher Staatsangehöriger, in Stein am Rhein, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1104 vom 11.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation ipQuants AG, Schaffhausen

ipQuants AG, in Schaffhausen, CHE-415.256.898, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 08.04.2021, Publ. 1005143736). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bergstedt, Gunnar Martin, schwedischer Staatsangehöriger, in Bromma (SE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1102 vom 11.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Hoch3 Baumanagement AG, Stein am Rhein

Hoch3 Baumanagement AG, in Stein am Rhein, CHE-443.984.974, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.09.2019, Publ. 1004725600). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schüssler, Marco Alois, deutscher Staatsangehöriger, in Steckborn, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1101 vom 11.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Mutation Autotransport Gretener, Schaffhausen</u>

Berichtigung des im SHAB Nr. 109 vom 09.06.2021, S. 1'005'211'298, publizierten TR-Eintrags Nr. 1'045 vom 04.06.2021 Autotransport Gretener, in Schaffhausen, CHE-290.791.606, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 109 vom 09.06.2021, Publ. 1005211298). Domizil neu: c/o Robin Gretener, Felsenaustrasse 26, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1100 vom 11.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung

Löschung STAR Medien AG in Liquidation, Ramsen

Löschungsdatum: 17.06.2021

STAR Medien AG in Liquidation, in Ramsen, CHE-105.458.973, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 242 vom 13.12.2019, Publ. 1004782903). Die Liquidation ist beendet.

Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1173 vom 17.06.2021

<u>Löschung Tyco International Holding S. à r.l., Luxembourg (LU), Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall,</u> Neuhausen am Rheinfall

Löschungsdatum: 16.06.2021

Tyco International Holding S. à r.l., Luxembourg (LU), Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-113.350.272, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 17 vom 26.01.2021, Publ. 1005083585), Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der sie betreffende Eintrag im Handelsregister gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1168 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Willi Business Development, Stein am Rhein

Löschungsdatum: 16.06.2021

Willi Business Development, in Stein am Rhein, CHE-114.857.622, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 79 vom 26.04.2021, Publ. 1005159579). Der Geschäftsbetrieb hat aufgehört. Das Einzelunternehmen wird gemäss Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1170 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Löschung TMD Security GmbH in Liquidation,</u> Neuhausen am Rheinfall

Löschungsdatum: 16.06.2021

TMD Security GmbH in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-114.158.613, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 146 vom 31.07.2019, Publ. 1004688009). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1167 vom 16.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung peyer-immob AG, Schaffhausen

Löschungsdatum: 16.06.2021

peyer-immob AG, in Schaffhausen, CHE-114.783.277, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 11.07.2013, S.0, Publ. 970753). Aktiven und Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Dr. Kurt Peyer AG, Treuhand und Verwaltung (CHE-107.065.082), in Schaffhausen, über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1160 vom 16.06.2021

Löschung E. Bürgin Transporte, Stetten (SH)

Löschungsdatum: 15.06.2021

E. Bürgin Transporte, in Stetten (SH), CHE-105.120.273, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 93 vom 17.05.2005, S.10, Publ. 2838594). Löschung infolge Geschäftsüberganges.

uberganges.

Tagesregister-Nr. 1156 vom 15.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Nguyen & Partner, Schaffhausen

Löschungsdatum: 14.06.2021

Nguyen & Partner, in Schaffhausen, CHE-287.539.590, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 06.04.2016, Publ. 2763001). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die

Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1141 vom 14.06.2021

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Löschung Marketing4P - Michael Gressmann, Stetten (SH)</u>

Löschungsdatum: 11.06.2021

Marketing4P - Michael Gressmann, in Stetten (SH), CHE-352.051.006, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 113 vom 14.06.2018, Publ. 4290137). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1105 vom 11.06.2021

Erlasse

Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende (NAV HW SH)

21-57

vom 15. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.

gestützt auf Art. 359 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Obligationenrecht, OR) 1) und Art. 18 lit. b Ziff. 9 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911²⁾, erlässt folgenden Normalarbeitsvertrag (NAV):

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der vorliegende Normalarbeitsvertrag gilt für das ganze Gebiet des Räumlicher Gel-Kantons Schaffhausen.

tungsbereich

§ 2

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag gilt für alle bestehenden und neu zu Persönlicher begründenden Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebenden und Geltungsbereich Arbeitnehmenden, die voll- oder teilzeitig, ausschliesslich oder überwiegend hauswirtschaftliche Arbeiten in einem privaten Haushalt verrichten, gleichgültig, ob sie bei den Arbeitgebenden wohnen oder auswärts.

² Dieser Normalarbeitsvertrag gilt insbesondere auch für hauswirtschaftliche Praktika und Aupair-Verhältnisse.

Persönlicher Geltungsbereich im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

- ¹ Dieser Normalarbeitsvertrag gilt auch für Arbeitnehmende, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen in Form von Hilfe und Unterstützung im Haushalt für gebrechliche Personen wie Betagte, Kranke und Menschen mit einer Behinderung erbringen und diese betreuen, in der Alltagsbewältigung unterstützen und ihnen Gesellschaft leisten und deshalb im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen.
- ² Arbeitnehmende, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend Jugendliche, jugendliche Arbeitnehmende), können nicht für die 24-Stunden-Betreuung angestellt werden.

§ 4

Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

- ¹ Dieser Normalarbeitsvertrag gilt nicht für Arbeitsverhältnisse zwischen Personen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
- a) Ehegattinnen und Ehegatten;
- b) eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner;
- verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder deren eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner;
- d) Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner.
- ² Dieser Normalarbeitsvertrag gilt ausserdem nicht für:
- a) landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, es sei denn, es handelt sich um eine 24-Stunden-Betreuung;
- b) Personen in hauswirtschaftlichen Lehrverhältnissen;
- c) hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, die dem öffentlichen Recht oder einem besonderen Normalarbeitsvertrag unterstellt sind;
- d) Arbeitnehmende, die einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstehen, bezüglich der darin geregelten Punkte. Für die im GAV nicht geregelten Punkte kommt dieser Normalarbeitsvertrag ergänzend zur Anwendung.

§ 5

Hauswirtschaftliche Arbeiten

- ¹ Als hauswirtschaftliche Arbeiten gelten insbesondere:
- a) Reinigungsarbeiten;
- b) Besorgung der Wäsche;
- c) Einkaufen;
- d) Kochen;
- e) Mithilfe bei der Betreuung von Kindern, Betagten und Kranken;

- f) Unterstützung von Betagten und Kranken in der Alltagsbewältigung.
- ² Ärztliche oder medizinische Pflege im Sinne der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)³⁾ gelten nicht als hauswirtschaftliche Arbeiten.

2. Schutzbestimmungen

§ 6

Die Arbeitgebenden haben die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden Persönlichkeitszu achten und zu schützen.

schutz

§ 7

¹ Die Arbeitgebenden haben ausreichende Massnahmen zur Ge- Arbeitssicherwährleistung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit und der Un- heit und Arbeitsfall- und allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen, um das Le- hygiene ben und die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen.

² Die Massnahmen sind von den Arbeitnehmenden einzuhalten und zu unterstützen.

§ 8

¹ Die Arbeitgebenden haben schwangere Frauen und stillende Müt- Schwangere ter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten. Frauen und stildass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beein- lende Mütter trächtigt werden.

² Für schwangere Frauen und stillende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG) 4), der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1)⁵⁾, der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 3, Gesundheitsschutz) ⁶⁾ sowie der Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft vom 20. März 2001 (Mutterschutzverordnung) 7) analog.

§ 9

¹ Die Arbeitgebenden haben auf die Gesundheit der Jugendlichen Jugendliche gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.

² Für jugendliche Arbeitnehmende gelten die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG) ⁴⁾ und der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (ArGV 5, Jugendarbeitsschutzverordnung) ⁸⁾ analog.

3. Arbeitsbedingungen

§ 10

Arbeitszeit

- ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit darf für Hausangestellte 42 Stunden und für Aupair-Angestellte 25 Stunden nicht überschreiten.
- ² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 9 Stunden und endet in der Regel spätestens um 20.00 Uhr.
- ³ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 45 Stunden.
- ⁴ Essenszeiten, die mit keinen dienstlichen Pflichten verbunden sind und Arbeiten für persönliche Bedürfnisse werden nicht als Arbeitszeit angerechnet.
- ⁵ Für Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung ist § 45 anwendbar.

§ 11

Pausen

- ¹ Als Pause gilt die Zeit, während der die Arbeitnehmenden den Arbeitgebenden beziehungsweise der zu betreuenden Person nicht zur Verfügung stehen und auch keine telefonische Rufbereitschaft leisten.
- ² Die Arbeitszeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:
- a) eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden
- b) oder eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden.

§ 12

Ruhezeit

- ¹ Den Arbeitnehmenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.
- ² Die Ruhezeit kann einmal in der Woche bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden, wenn die Dauer von 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten wird.
- ³ Bei jugendlichen Arbeitnehmenden muss eine zusammenhängende Ruhezeit von 12 Stunden eingehalten werden.

Dieser Paragraph ist für Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung nicht anwendbar.

§ 13

¹ Die über die verabredete wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Überstunden Arbeitsstunden gelten als Überstunden.

- ² Die Arbeitnehmenden leisten auf Anordnung der Arbeitgebenden Überstunden, soweit diese notwendig sind und den Arbeitnehmenden nach Treu und Glauben zugemutet werden können.
- ³ Überstunden sind innert 14 Wochen mit Freizeit von mindestens gleicher Dauer zu kompensieren. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der 14 Wochen, erfolgt die Kompensation innerhalb der Vertragsdauer. Der Zeitpunkt der Kompensation wird gegenseitig vereinbart.
- ⁴ Die Arbeitgebenden haben, sofern die Arbeitnehmenden nicht mit der Ausgleichung der Überstunden durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer einverstanden sind, für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn (ohne Abzüge für Naturallohn) samt einem Zuschlag von 25 % bemisst.
- ⁵ Bei jugendlichen Arbeitnehmenden ist die Überstundenarbeit durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- 6 Absatz 5 ist für Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung nicht anwendbar

§ 14

¹ Als Überzeit gelten diejenigen Stunden, die die wöchentliche Überzeit Höchstarbeitszeit von 45 Stunden übersteigen.

- ² Überzeit ist von den Arbeitgebenden mit einem Zuschlag von 25 % zum Normallohn (ohne Abzüge für Naturallohn) zu entrichten.
- ³ Wird Überzeit mit dem Einverständnis der Arbeitnehmenden innert 14 Wochen mit Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag auszurichten.

§ 15

- ¹ Während dem Nachtzeitraum zwischen 23.00 und 06.00 Uhr be- Nachtarbeit, Arsteht Nachtruhe und es wird keine aktive Arbeitszeit geplant.
- ² Nachtarbeit ist nur in Ausnahmefällen und nur mit dem Einverständnis der Arbeitnehmenden zulässig.
- ³ Nachtarbeit ist nach dem Normallohn (ohne Abzüge für Naturallohn) samt einem Zuschlag von 25 % zu entrichten.

beit an Sonnund Feiertagen

- ⁴ An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit auf das dringend Notwendige zu beschränken. Der zu entrichtende Lohn bemisst sich nach dem Normallohn (ohne Abzüge für Naturallohn) samt einem Zuschlag von 50 %.
- ⁵ Arbeitgebende dürfen jugendliche Arbeitnehmende während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigen.

Arbeitszeitdokumentation

- ¹ Die Arbeitgebenden haben die Arbeitszeiten schriftlich zu erfassen.
- ² Die Arbeitszeitdokumentation muss mindestens die Arbeitsstunden, die Überstunden, falls vorhanden die Überzeit, die Ruhezeiten und die Pausen aufführen.
- ³ Die Arbeitnehmenden haben jederzeit das Recht, die Unterlagen der Arbeitszeiterfassung einzusehen und erhalten jeweils zusammen mit der Lohnabrechnung eine Kopie der aktuellen Arbeitszeitdokumentation.
- ⁴ Für Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung gilt § 49.

§ 17

Freizeit

- ¹ Die Arbeitnehmenden haben jede Woche Anspruch auf zwei freie Tage. Ein freier Tag umfasst 24 aufeinanderfolgende Stunden.
- ² An acht der folgenden Feiertage ist den Arbeitnehmenden, die an diesen Tagen einen Arbeitseinsatz haben, zusätzlich ein freier Tag zu gewähren: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.
- ³ Innerhalb von vier Wochen müssen mindestens zwei freie Tage auf einen Sonntag fallen.
- ⁴ Mindestens einmal im Monat ist die wöchentliche Freizeit von zwei Tagen zusammenhängend zu gewähren.
- ⁵ Im gegenseitigen Einverständnis können ausnahmsweise ganze freie Tage in Halbtage aufgeteilt werden.
- ⁶ Ein freier Halbtag gilt als gewährt, wenn der ganze Vormittag von 06.00 bis 14.00 Uhr oder der ganze Nachmittag von 12.00 bis 20.00 Uhr arbeitsfrei bleibt.
- ⁷ Die Absätze 1, 4 und 5 sind für Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung nicht anwendbar. Hier gilt die ergänzende Regelung in § 47.

¹ Den Arbeitnehmenden ist grundsätzlich die erforderliche Zeit für die Religiöse Fei-Erfüllung religiöser Pflichten, für Arzt- und Zahnarztbesuche, für die ern, Arztbesu-Erledigung von Familienangelegenheiten, für dringende persönliche che und Vor-Anliegen, wie die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle, sowie für Amtsstellen Vorsprachen bei Amtsstellen einzuräumen.

sprachen bei

- ² Die erforderliche Zeit gilt als Arbeitszeit, sofern die Erledigung nicht in der Freizeit möglich oder zumutbar ist.
- ³ Die Arbeitnehmenden haben auf die Interessen der Arbeitgebenden Rücksicht zu nehmen.

§ 19

¹ Die Arbeitgebenden unterstützen nach Möglichkeit die Bestrebun- Weiterbildung gen der Arbeitnehmenden für den Besuch von Bildungsveranstaltungen im hauswirtschaftlichen Bereich.

- ² Der von den Arbeitgebenden angeordnete Besuch von Bildungsveranstaltungen und der daraus folgenden Prüfungen darf nicht an die Freizeit angerechnet werden.
- ³ Die Kosten für den angeordneten Besuch von Bildungsveranstaltungen werden von den Arbeitgebenden getragen.

§ 20

Die Arbeitnehmenden haben bei folgenden Ereignissen Anspruch Urlaub auf bezahlte Urlaubstage, die nicht an die Ferien oder Freizeit angerechnet werden:

- a) eigene Hochzeit oder Eintragung der eigenen Partnerschaft 3
- b) Geburt eigener Kinder 3 Tage;
- c) Tod des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, eines eigenen Kindes oder Adoptivkindes 3 Tage:
- d) Tod eines Elternteils 2 Tage;
- e) Tod von Geschwistern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin oder Grosseltern 1 Tag;
- f) Umzug des eigenen Haushaltes 1 Tag.

§ 21

- ¹ Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf folgende bezahlte Fe- Ferien rien:
- a) bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen;

- b) zwischen dem vollendeten 20. Altersjahr und vollendeten 50. Altersjahr 4 Wochen;
- c) nach dem vollendeten 50. Altersjahr 5 Wochen;
- d) nach dem vollendeten 60. Altersjahr 6 Wochen.
- ² Vom gesamten Ferienanspruch müssen mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend gewährt werden.
- ³ Die Arbeitgebenden bestimmen den Zeitpunkt der Ferien und nehmen nach Möglichkeit auf die Wünsche der Arbeitnehmenden Rücksicht.
- ⁴ Im Eintritts- und Austrittsjahr wird der Anspruch anteilsmässig (pro rata) berechnet.
- ⁵ Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende haben prozentual den gleichen Ferienanspruch wie Vollzeitbeschäftigte.
- ⁶ Die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden mit den Arbeitgebenden auf Reisen oder in den Ferien befinden, gilt nicht als Ferien, wenn die Arbeitnehmenden auch während dieser Zeit für die Arbeitgebenden hauswirtschaftliche Arbeiten besorgen.

4. Lohn

§ 22

Grundlohn

- ¹ Die Arbeitszeit ist mit einem Grundlohn zu vergüten, der dem Aufgabenbereich, dem Ausbildungsstand und den Fähigkeiten des oder der Angestellten entspricht und sich mindestens nach den in der bundesrätlichen Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft vom 20. Oktober 2010 (NAV Hauswirtschaft Bund) ⁹⁾ festgelegten Mindestansätzen zu richten hat. Der Lohn der Arbeitnehmenden besteht aus Barlohn oder aus Bar- und Naturallohn.
- ² Das Arbeitspensum ist vor Antritt der Stelle schriftlich zu vereinbaren. Es gilt dasselbe für den Grundlohn, welcher mindestens einmal pro Jahr unter Berücksichtigung der Leistungen, der Dienstjahre und einer allfälligen Teuerung zu überprüfen ist.

§ 23

Weitere Lohnbestandteile und Ansprüche der Arbeitnehmenden ¹ Leben Arbeitnehmende in Hausgemeinschaft mit den Arbeitgebenden oder der zu betreuenden Person, so haben letztere für ausreichende Verpflegung und einwandfreie Unterkunft zu sorgen. Diese Leistungen gelten als Naturallohn.

- ² Wohnen die Arbeitnehmenden bei den Arbeitgebenden oder in Hausgemeinschaft mit der zu betreuenden Person, so haben sie Anspruch auf:
- a) ein abschliessbares Einzelzimmer. Dieses muss den hygienischen Anforderungen entsprechen, mit Tageslicht und künstlichem Licht gut beleuchtet, gut geheizt und belüftet sowie ausreichend möbliert (u.a. mit Bett, Tisch, Stuhl und Kleiderschrank oder Kommode) und geräumig sein, um auch die eventuell vereinbarte Präsenzzeit und die Freizeit darin verbringen zu können;
- b) uneingeschränkten Zugang zu sanitären Einrichtungen, die gemeinsam oder privat genutzt werden, sowie auf Mitbenützung der Waschküche:
- c) unlimitierten und kostenlosen Internetzugang, bei welchem die Privatsphäre der Arbeitnehmenden geschützt bleibt. Die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden sind zu einem sorgfältigen Umgang angehalten.
- 3 Ohne eine anderslautende Abrede endet der Anspruch auf das Einzelzimmer mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses.
- ⁴ Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung dauert während freier Tage, Ferien und bezahlter Absenzen an.
- ⁵ Der Naturallohn wird nach den Ansätzen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) 10) bewertet.
- ⁶ Soweit keine Unterkunft und Verpflegung beansprucht wird (z.B. während der Ferien), dürfen keine Abzüge für Naturallohn vorgenommen werden.
- ⁷ Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf eine gesunde und ausreichende Verpflegung. Die Arbeitnehmenden können verlangen, das eigene Essen selbst zubereiten zu dürfen. Sie haben dafür Anspruch auf Mitbenützung der Küche und der Küchenutensilien.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende sind wenn immer möglich im Stundenlohn Monatslohn anzustellen. Ist dies aufgrund starken Pensumsschwankungen nicht möglich, können diese auch im Stundenlohn beschäftigt werden.

§ 25

¹ Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden für die Ferien Lohnzuschläge und Feiertage den gesamten darauf entfallenden Lohn zu entrichten.

² Die Arbeitnehmenden haben auch während der Ferien und Feiertage Anspruch auf den üblichen Naturallohn.

- ³ Für Angestellte im Stundenlohn wird der auf die Ferienzeit und Feiertage entfallende Lohnanspruch zusammen mit dem Stundenlohn ausbezahlt. Feiertage können zusätzlich vergütet werden. Dies muss im Arbeitsvertrag sowie schriftlich in jeder einzelnen Lohnabrechnung ausgewiesen und das Feriengeld und Feiertaggeld separat aufgeführt werden. Der Ferienzuschlag in Prozent berechnet sich wie folgt: Anzahl Ferientage / (260 Anzahl Ferientage).
- ⁴ Der Zuschlag für das Feriengeld beträgt:
- a) bei 4 Wochen Ferien 8,33 % des Stundenlohnes;
- b) bei 5 Wochen Ferien 10,64 % des Stundenlohnes;
- c) bei 6 Wochen Ferien 13.04 % des Stundenlohnes.

Lohnzahlung und Lohnabrechnung

- ¹ Der Barlohn samt Sozialzulagen und Lohnzuschlägen ist den Arbeitnehmenden spätestens am Ende jeden Monats auszuzahlen.
- ² Die Familien- und Kinderzulagen dürfen bei der Festsetzung des Lohnes nicht berücksichtigt werden und sind ohne irgendwelche Abzüge auszurichten.
- ³ Bei der Auszahlung des Lohnes haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden eine detaillierte, schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen.
- ⁴ In der Lohnabrechnung sind der Lohn sowie allfällige Lohnzuschläge und Lohnabzüge ersichtlich.

5. Leistungen bei Verhinderung

§ 27

Arbeitgeberverzug

- ¹ Kann die Arbeit infolge Verschuldens der Arbeitgebenden nicht geleistet werden oder kommen sie aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, so bleiben die Arbeitgebenden zur Entrichtung des Bruttolohnes bzw. bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden zur Entrichtung der Anzahl vereinbarter Stunden nach Stundenlohn verpflichtet, ohne dass die Arbeitnehmenden zur Nachleistung verpflichtet sind.
- ² Die Arbeitnehmenden müssen sich auf den Lohn anrechnen lassen, was sie wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen haben.

¹ Werden Arbeitnehmende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, Unverschuldete wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung Arbeitsverhindeeines öffentlichen Amtes, ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleis- rung tung verhindert, so haben die Arbeitnehmenden, sofern das Arbeitsverhältnis für eine unbestimmte Zeit oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist und die Lohnzahlungspflicht nicht besonders geregelt ist, innerhalb von 12 Monaten in folgendem Umfang Anspruch auf Lohnfortzahlung:

- a) im 1. Dienstjahr für die Dauer eines Monates;
- b) mit jedem zusätzlichen Dienstjahr zwei weitere Wochen bis höchstens vier Monate.
- ² Eine allfällig ausbezahlte Lohnausfallentschädigung steht für die Dauer der Lohnfortzahlung den Arbeitgebenden zu.
- ³ Leben die Arbeitnehmenden in Hausgemeinschaft mit den Arbeitgebenden, haben sie überdies Anspruch auf Pflege und Naturallohn, solange die Lohnfortzahlungspflicht besteht.
- ⁴ Bei Schwangerschaft und Niederkunft haben die Arbeitgebenden den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.
- ⁵ Für Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung ist § 55 anwendhar

6. Versicherungen

§ 29

¹ Die Arbeitnehmenden sind bei den obligatorischen Sozialversiche- Sozialrungen zu versichern.

versicherungen

² Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, die Arbeitgebenden über allfällige weitere Arbeitsverhältnisse zu informieren.

§ 30

¹ Die Arbeitgebenden kontrollieren, ob die Arbeitnehmenden die ob- Krankenligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss den Bestimmungen versicherung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) 11) abgeschlossen haben.

2 Stellen die Arbeitgebenden fest, dass die Arbeitnehmenden es unterlassen haben, sich zu versichern, melden die Arbeitgebenden dies der schweizerischen Wohnsitzgemeinde der Arbeitnehmenden.

- ³ Fehlt der Versicherungsschutz, so haften die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden in dem Umfang, als diese bei bestehendem Versicherungsschutz Leistungen erhielten.
- ⁴ Die Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sind von den Arbeitnehmenden zu tragen.

Krankentaggeldversicherung

- ¹ Die Arbeitgebenden schliessen für die Arbeitnehmenden eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen ab (Taggeld von 80 Prozent des Lohnes ab dem 31. Krankheitstag), sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.
- ² Die Kosten sind je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu tragen.
- ³ Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die gleichen Leistungen wie bei Krankheit versichert, sofern die Arbeitnehmenden bis zum Tag der Niederkunft während wenigstens 270 Tagen versichert gewesen waren.
- ⁴ Vereinbaren die Arbeitgebenden eine Aufschubzeit des Leistungsbeginnes des Taggeldes, so bleiben sie während der Aufschubzeit zur Lohnfortzahlung im Umfang von 80 % des Bruttolohnes verpflichtet.
- ⁵ Leben die Arbeitnehmenden in Hausgemeinschaft mit den Arbeitgebenden und erhalten Naturallohnleistungen, so können die Arbeitgebenden die entsprechenden Beträge nach den Ansätzen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) ¹⁰⁾ vom Krankentaggeld in Abzug bringen.
- ⁶ Fehlt der Versicherungsschutz, so haften die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden in dem Umfang, als diese bei bestehendem Versicherungsschutz Leistungen erhielten.
- ⁷ Beschäftigen Arbeitgebende teilzeitbeschäftigte hauswirtschaftliche Arbeitnehmende mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50 %, finden die Vorschriften über die Krankentaggeldversicherung keine Anwendung.

§ 32

Unfallversicherung

- ¹ Die Arbeitgebenden versichern die Arbeitnehmenden gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) ¹²⁾.
- ² Die Arbeitgebenden tragen die Kosten für die Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten.

- ³ Die Arbeitnehmenden tragen die Kosten für die Versicherung für Nichtberufsunfälle.
- ⁴ Die Arbeitgebenden haben Arbeitnehmende, die nicht mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten, nur gegen Berufsunfälle und -krankheiten zu versichern

¹ Die Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung richtet sich Mutterschaftsnach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleis- und Vatertende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft vom 25. September schaftsentschä-1952 (Erwerbsersatzgesetz, EOG) 13).

diauna

² Bei Arbeitnehmenden, welche nicht von Abs. 1 erfasst werden, richtet sich die Lohnfortzahlung nach der Regelung über die unverschuldete Arbeitsverhinderung.

§ 34

¹ Die Arbeitgebenden haben die der obligatorischen Vorsorge unter- Berufliche stehenden Arbeitnehmenden gemäss dem Bundesgesetz über die Vorsorge berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) 14) bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

² Der Beitrag der Arbeitgebenden für die berufliche Vorsorge gemäss BVG muss mindestens gleich hoch sein wie jener der Arbeitnehmenden.

7 Weisungsbefugnis und Haftung

§ 35

¹ Die Arbeitgebenden können über die Ausführung der Arbeiten und Weisungsüber das Verhalten der Arbeitnehmenden im Haushalt eine Haus- befugnis ordnung erlassen und besondere Weisungen erteilen.

- ² Bei Arbeitnehmenden, die im Rahmen eines Personalverleihs angestellt werden, übernimmt das Personalverleihunternehmen die Pflichten der Arbeitgebenden. Das Weisungsrecht wird zwischen dem Personalverleihunternehmen und dem Privathaushalt aufgeteilt.
- 3 Teilen sich das Personalverleihunternehmen und der Privathaushalt das Weisungsrecht, stehen beide für die Einhaltung der Arbeitsbedingungen gegenüber den Arbeitnehmenden in der Verantwortung. Sie haften grundsätzlich solidarisch.

Haftung der Arbeitnehmenden

- ¹ Die Arbeitnehmenden haben die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die ihnen erteilten Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen.
- ² Die Arbeitnehmenden haben für den Schaden aufzukommen, den sie den Arbeitgebenden absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.
- ³ Das Mass der Sorgfalt, für das die Arbeitnehmenden einzustehen haben, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften der Arbeitnehmenden, die die Arbeitgebenden gekannt hatten oder hätten kennen sollen.

8. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 37

Kündigung bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen

- ¹ Die Probezeit beträgt einen Monat. Während dieser Zeit steht es den Parteien frei, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufzulösen.
- ² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und nachher mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monates gekündigt werden.
- ³ Die kündigende Partei muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

§ 38

Kündigung bei befristeten Arbeitsverhältnissen

- ¹ Ein befristetes Arbeitsverhältnis endigt nach Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Kündigung.
- ² Falls eine Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist und schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Probezeit eine Woche, falls eine Vertragsdauer von weniger als 3 Monaten vereinbart wurde, und zwei Wochen, falls die Vertragsdauer weniger als 6 Monate beträgt.

§ 39

Fristlos Kündigung ¹ Aus wichtigen Gründen können die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen.

² Die kündigende Partei muss die fristlose Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

§ 40

¹ Nach Ablauf der Probezeit dürfen die Arbeitgebenden das Arbeits- Kündigung zur verhältnis nicht kündigen:

Unzeit

- a) während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet. sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;
- b) während die Arbeitnehmenden ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen;
- c) während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft;
- d) während die Arbeitnehmenden mit Zustimmung der Arbeitgebenden an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen.
- ² Die Kündigung, die während einer der in Absatz 1 festgesetzten Sperrfristen ausgesprochen wird, ist nichtig. Ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.
- ³ Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monates und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.

§ 41

¹ Entlassen die Arbeitgebenden die Arbeitnehmenden ohne wichti- Ungerechtfergen Grund oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder verwei- tigte Entlassung gern sie den Arbeitnehmenden den Stellenantritt, so haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Ersatz dessen, was sie verdient hätten, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendigt worden

² Die Arbeitnehmenden müssen sich daran anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart haben und was sie durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen haben.

§ 42

Ungerechtfertigtes Nichtantreten oder Verlassen der Arbeitsstelle

- ¹ Treten die Arbeitnehmenden ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlassen sie sie fristlos, so haben die Arbeitgebenden Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht; ausserdem haben sie Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.
- ² Ist den Arbeitgebenden kein Schaden oder ein geringerer Schaden erwachsen, als der Entschädigung gemäss dem vorstehenden Absatz entspricht, so kann der Richter oder die Richterin diese nach eigenem Ermessen herabsetzen.
- ³ Erlischt der Anspruch auf Entschädigung nicht durch Verrechnung, so ist er durch Klage oder Betreibung innert 30 Tagen seit dem Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle geltend zu machen; andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 43

Abgangsentschädigung

- ¹ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses haben Arbeitnehmende, die über 50 Jahre alt sind, mindestens 20 Dienstjahre bei denselben Arbeitgebenden aufweisen und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen, Anspruch auf folgende Abgangsentschädigung:
- a) für 20 bis 25 Dienstjahre zwei Bruttolöhne;
- b) für 26 bis 30 Dienstjahre drei Bruttolöhne;
- c) für 31 bis 35 Dienstjahre vier Bruttolöhne;
- d) für 36 bis 40 Dienstjahre fünf Bruttolöhne;
- e) über 40 Dienstjahre sechs Bruttolöhne.
- ² Im Übrigen richtet sich die Pflicht der Arbeitgebenden zur Entrichtung einer Abgangsentschädigung, namentlich auch der Wegfall der Entschädigung infolge Ersatzleistungen, nach Art. 339b ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Obligationenrecht, OR) 1).

§ 44

Zeugnis

- ¹ Die Arbeitnehmenden können jederzeit von den Arbeitgebenden ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.
- ² Auf besonderes Verlangen der Arbeitnehmenden hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

11. Besondere Bestimmungen für die 24-Stunden-Betreuung

1. Arbeitsbedingungen

§ 45

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt für eine 24-Stunden-Betreu- Arbeitszeit ung 42 Stunden. Für die Berechnung der Wochenarbeitszeit zählt nur die aktive Arbeitszeit, ohne Präsenzzeiten oder Pausen.

- ² Bei kürzeren Betreuungszeiten werden in jedem Fall mindestens 7 Arbeitsstunden pro Tag oder die Hälfte der vereinbarten Präsenzzeit angerechnet.
- ³ Es ist nicht zulässig, jemanden, der zur Erfüllung der Arbeitsleistung im Haushalt der zu betreuenden Person wohnt, nur für Präsenzzeit anzustellen.
- ⁴ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 45 Stunden.
- 5 Essenszeiten, die mit keinen dienstlichen Pflichten verbunden sind und Arbeiten für persönliche Bedürfnisse werden nicht als Arbeitszeit angerechnet.
- ⁶ Das gemeinsame Essen und die im Arbeitsvertrag definierten regelmässigen Aktivitäten mit der zu betreuenden Person gelten als aktive Arbeitszeit.

§ 46

¹ Die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden im Haushalt oder Präsenzzeit in den Räumen der zu betreuenden Person aufhalten, ohne dass ein aktiver Arbeitseinsatz erfolgt, während der sie sich aber der zu betreuenden Person zur Verfügung halten müssen, gilt als Präsenzzeit.

- ² Als Präsenzzeit gilt auch die Rufbereitschaft, während der die Arbeitnehmenden ausserhalb des Hauses sein dürfen, bei Bedarf jederzeit telefonisch erreichbar und längstens innert 30 Minuten am Finsatzort sein müssen.
- ³ Bei intensiven Betreuungssituationen müssen Arbeitgebende die Situation für die Arbeitnehmenden regelmässig überprüfen. Nach entsprechender Interessensabwägung hat allenfalls eine Anpassung der Betreuungsorganisation zu erfolgen. Insbesondere nicht zumutbar ist die Betreuung durch eine Person, wenn die betreuende Person über längere Zeit jede Nacht mehrmals aufstehen muss.

§ 47

Freizeit

- ¹ Den Arbeitnehmenden stehen wöchentlich ein ganzer Tag (24 Stunden) und ein Halbtag à 8 Stunden als Freizeit zu. Diese Freizeit muss jede Woche gewährt werden und kann nicht verschoben und/oder zusammengelegt werden.
- ² Während der wöchentlichen Freizeit dürfen die Arbeitnehmenden das Haus verlassen und stehen der zu betreuenden Person nicht zur Verfügung.
- ³ Im Übrigen sind die Absätze 2, 3 und 6 von § 17 anwendbar.

§ 48

Pausen

- ¹ Als Pause gilt die Zeit, während der die Arbeitnehmenden das Haus verlassen können und der zu betreuenden Person nicht zur Verfügung stehen und auch keine telefonische Rufbereitschaft leisten.
- ² Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf mindestens 2 Stunden Pause pro Tag. Mussten in der vorhergehenden Nacht mehrere Einsätze geleistet werden, beträgt die Pause mindestens 4 Stunden, davon mindestens 2 Stunden ohne Unterbrechung.

§ 49

Arbeitszeitdokumentation

- ¹ Die Arbeitgebenden haben die Arbeitszeiten schriftlich zu erfassen.
- ² Die Arbeitszeitdokumentation muss mindestens die geleisteten aktiven Arbeitsstunden und Präsenzzeiten, die Pausen, die während der Präsenzzeiten geleisteten Arbeitseinsätze, die Arbeitsstunden in der Nacht, die Überstunden und falls vorhanden die Überzeit aufführen
- ³ Die Arbeitnehmenden haben jederzeit das Recht, die Unterlagen der Arbeitszeiterfassung einzusehen und erhalten jeweils zusammen mit der Lohnabrechnung eine Kopie der aktuellen Arbeitszeitdokumentation.

2. Lohn und Abzüge, Reisekosten

§ 50

Lohn für Präsenzzeit

- ¹ Die Präsenzzeit am Tag wie in der Nacht ist wie folgt zu entlöhnen:
- a) im Umfang von 25 % der Vergütung für die aktive Arbeitszeit, aber mindestens CHF 5.00 pro Stunde, falls es pro Woche bis zu maximal drei nächtlichen Einsätzen im Durchschnitt kommt:
- b) im Umfang von 35 % der Vergütung für die aktive Arbeitszeit, aber mindestens CHF 7.00 pro Stunde, falls es zu mehr als drei

- Einsätzen pro Woche, jedoch maximal zu einem Einsatz pro Nacht im Durchschnitt kommt;
- c) im Umfang von 50 % der Vergütung für die aktive Arbeitszeit, aber mindestens CHF 10.00 pro Stunde, falls es zu mehr als einem Einsatz pro Nacht im Durchschnitt kommt.
- ² Für die Wahl des anwendbaren Ansatzes ist die Anzahl der effektiv geleisteten nächtlichen Einsätze massgebend. Als Berechnungsperiode gilt der jeweilige Monat.
- 3 Wenn die Arbeitnehmenden während der Präsenzzeit einen aktiven Arbeitseinsatz tätigen, zählt die entsprechende Zeit als voll zu vergütende aktive Arbeitszeit mit den entsprechenden Zuschlägen.

§ 51

¹ Werden Lohnzuschläge abgegolten, umfasst der Lohn die Vergü- Lohnzuschläge tung für Arbeitszeit und Präsenzzeit inklusive Nachtarbeits- und Überstundenzuschläge.

² Im Übrigen ist § 25 anwendbar.

§ 52

Für tatsächlich erbrachte und ausgewiesene Unterkunft und Verpfle- Abzüge für gung können maximal die in Art. 11 der Verordnung über die Alters- Naturallohn und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) 10) festgelegten Ansätze in Abzug gebracht werden.

§ 53

¹ Der Kündigungsschutz zu Unzeit ist auch während der Probezeit Kündigung des anwendbar.

Arbeitsverhältnisses

² Im Übrigen sind die §§ 37-40 anwendbar.

§ 54

Die Kosten für die erstmalige Hin- und Rückreise zwischen Wohn- Reisekosten und Einsatzort nach den vereinbarten Modalitäten und dem abgemachten Transportmittel sind durch die Arbeitgebenden zu bezahlen. Sie dürfen nicht vom Lohn in Abzug gebracht werden.

3. Leistungen bei Verhinderung

§ 55

Unverschuldete rung

- ¹ Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ist unabhängig von der Arbeitsverhinde- vereinbarten Dauer des Arbeitsvertrages ab Beginn des Arbeitsvertrages geschuldet.
 - ² Im Übrigen ist § 28 anwendbar.

4. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 56

Tod oder Heimeinweisung der betreuten Person

Für Arbeitnehmende, die angestellt sind, um Betreuungsaufgaben zu erfüllen und die in Hausgemeinschaft mit der betreuten Person leben, kann bei Tod oder einer Heimeinweisung der betreuten Person das angetretene Arbeitsverhältnis nach frühestens 30 Tagen seit diesem Ereignis aufgelöst werden.

5. Besondere Pflichten der Arbeitgebenden

§ 57

Meldepflicht

- ¹ Das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses in der 24-Stunden-Betreuung ist, unabhängig von der Dauer, innert zehn Tagen nach Zustandekommen des Vertrages zu melden.
- ² Das hierfür zu verwendende Meldeformular kann auf der Internetseite des Kantons Schaffhausen (www.sh.ch) bezogen werden und ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Arbeitsinspektorat des Kantons Schaffhausen einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 58

Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden vor Beginn des Abgabepflichten Arbeitsverhältnisses ein Exemplar dieses Normalarbeitsvertrages sowie des Arbeitsvertrages auszuhändigen.

§ 59

¹ Soweit zwischen den Parteien im Rahmen des Gesetzes nicht et- Abweichungen was anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse.

- ² Abweichungen zuungunsten der Arbeitnehmenden bedürfen, soweit das Gesetz sie zulässt, zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- 3 Das pauschale Wegbedingen der Vorschriften dieses Normalarbeitsvertrages ist unzulässig.

§ 60

¹ Die zwingenden und ergänzenden Vorschriften des Bundes und Vorbehalt des des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Gesetzes

² Soweit dieser Normalarbeitsvertrag keine Bestimmungen enthält und die Parteien keine zulässigen schriftlichen Abreden getroffen haben, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Obligationenrecht, OR) 1) und des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) 15).

§ 61

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Er ist im Inkrafttreten Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 16. März 1993 wird aufgehoben.

Schaffhausen, 15. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SR 220.
- 2) SHR 210.100.
- 3) SR 832.112.31.
- 4) SR 822.11.
- 5) SR 822.111.
- 6) SR 822.113.
- 7) SR 822.111.52.
- 8) SR 822.115.
- 9) SR 221.215.329.4.
- 10) SR 831.101.
- 11) SR 832.10.
- 12) SR 832.20.
- 13) SR 834.1.
- 14) SR 831.40.
- 15) SR 823.11.

Verordnung 21-50 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 8. März 2021 (Verordnung EG BGS)

vom 15. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 5 Abs. 2, Art. 8, Art. 13 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 8. März 2021 1),

verordnet:

Α. Vollzug

§ 1

- ¹ Das Departement des Innern ist, soweit nicht durch Gesetz oder Vollzug Verordnung eine andere Behörde als zuständig bezeichnet wird, Vollzugsbehörde im Bereich des EG BGS.
- ² Im Bereich der Spiellokale ist das Interkantonale Labor für die Erteilung der Bewilligungen zuständig.
- ³ Das Sekretariat des Departements des Innern ist kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele.

В. Kleinspiele

§ 2

Gesuche um eine Bewilligung für die Durchführung von Kleinspielen Bewilligung für sind spätestens drei Monate vor deren geplanter Durchführung beim Kleinspiele Sekretariat des Departements des Innern mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 3

Information der Gemeinde

Die Gemeinde, in welcher ein Kleinspiel durchgeführt werden soll, ist über die Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels zu informieren.

C. Spiellokale

§ 4

Bewilligung für Spiellokale

Gesuche gestützt auf Art. 14 EG BGS sind spätestens einen Monat vor der geplanten Neu- oder Wiedereröffnung eines Spiellokals beim Interkantonalen Labor mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 5

Standort neuer Spiellokale

Zur Frage des Standortes von neuen Spiellokalen holt das Interkantonale Labor die Stellungnahme des Gemeinderates ein.

§ 6

Öffnungszeiten der Spiellokale

Die Spiellokale dürfen von 10 Uhr bis Wirtschaftsschluss²⁾ geöffnet sein; an hohen Feiertagen sind sie geschlossen zu halten³⁾.

§ 7

Aufsicht in Spiellokalen

Der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin des Spiellokals ist verantwortlich für die Aufsicht im Spiellokal.

D. Abgaben

§ 8

Abgaben für Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale

- ¹ Das Interkantonale Labor stellt jeweils vor Jahresende für das folgende Jahr Rechnung für Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale.
- ² Erfolgt die Inbetriebnahme eines Automaten oder eines Spiellokals während des Jahres, wird innert eines Monates pro rata Rechnung gestellt.
- ³ Bei der Ausserbetriebsetzung eines Geschicklichkeitsspielautomaten oder der Aufgabe des Betriebs eines Spiellokals während des Jahres erfolgt eine Prorata-Rückerstattung, wobei für diese der Zeit-

punkt der Ausserbetriebsetzung bzw. der Betriebsaufgabe entscheidend ist. Bei späterer Mitteilung an das Sekretariat des Departements des Innern wird auf den Zeitpunkt der Mitteilung abgestellt.

§ 9

Das Sekretariat des Departements des Innern fordert jährlich beim Spielbankenab-Bund die kantonale Spielbankenabgabe ein.

gabe

§ 10

Über den Anteil der Gemeinden an Spielbankenabgaben erstellt das Anteil der Ge-Sekretariat des Departements des Innern jährlich eine Abrechnung meinden zuhanden der Gemeinden und der Finanzverwaltung.

E. Verwendung des kantonalen Anteils am Swisslos-Gewinn

§ 11

Die Verwendung des kantonalen Anteils am Reingewinn der Swiss- Verwendung los und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen aus diesen des kantonalen Erträgen richten sich nach der Lotteriegewinnfonds-Verordnung 4) Anteils am und der Swisslos-Sportfonds-Verordnung 5).

Swisslos-Gewinn

F. Schlussbestimmungen

§ 12

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- die Verordnung zum Gesetz über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsverordnung; SpBV) vom 21. Januar 2002 (SHR 935.501).

§ 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 15. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) SHR 935.500.
- 2) SHR 935.100, Art. 19.
- 3) SHR 900.200, Art. 2.
- 4) SHR 935.521.
- 5) SHR 415.101.

Beschluss 21-49 betreffend Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) vom 8. März 2021

vom 15. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass gegen die im Titel genannte Vorlage das Referendum nicht ergriffen worden ist,

beschliesst:

- Das vom Kantonsrat am 8. März 2021 beschlossene Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2021 vom 12. März 2021, S. 455 ff., wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
- 2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 15. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung)

21-60

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 14. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 3

³ Übersteigt die Abwesenheit infolge von Militärdienst oder anderen Dienstleistungen, bezahltem Urlaub (ausgenommen Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub sowie Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub für gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder, Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft im Kalenderjahr drei Monate oder dauert sie zusammenhängend mehr als drei Monate, so reduziert sich der Ferienanspruch für jeden weiteren ganzen Monat Abwesenheit um je einen Zwölftel.

§ 40 Abs. 1 lit. k

- Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnkürzung wird durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter Urlaub gewährt bei
- k) notwendiger Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

höchstens 3 Tage pro Ereignis und 10 Tage pro Jahr

§ 44 Abs. 1bis

^{1bis} Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung gemäss EO.

§ 44b

Urlaub für die wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

- ¹ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreu-Betreuung eines ungsentschädigung nach den Art. 16i-16m EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.
 - ² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
 - ³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
 - ⁴ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.
 - ⁵ Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezuges sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.
 - 6 Taggeldleistungen der EO fallen dem Arbeitgeber zu.

11.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Verordnung 21-61 über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (Lehrerverordnung)

Änderung vom 22. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (Lehrerverordnung) vom 25. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

§ 31b

- ¹ Hat die Lehrperson Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung Urlaub für die nach den Art. 16i-16m EOG, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Un- Betreuung eines fall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie Anspruch auf wegen Krankeinen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.
- ² Der Betreuungsurlaub entspricht höchstens dem vierzehnfachen schwer beeinwöchentlichen Pensum der Lehrperson zum Zeitpunkt des Beginns der Rahmenfrist.
- ³ Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
- ⁴ Sind beide Eltern Lehrpersonen, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens dem siebenfachen wöchentlichen Pensum der einzelnen Lehrperson. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
- ⁵ Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.
- ⁶ Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezuges sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.
- ⁷ Taggeldleistungen der EO fallen dem Arbeitgeber zu.

heit oder Unfall gesundheitlich trächtigten

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- $^{\rm 2}$ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Kantonale Volksinitiative 21-59 «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren» (Corona-Initiative)

Am 1. Juni 2021 wurde dem Regierungsrat eine kantonale Volksinitiative «Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren» (Corona-Initiative) mit 1'001 gültigen Unterschriften eingereicht.

Der Regierungsrat hat diese Volksinitiative mit Beschluss vom 22. Juni 2021 als zustande gekommen erklärt.

Schaffhausen, 22. Juni 2021

Der Staatsschreiber-Stv.: Christian Ritzmann

Die Unterschriften stammen aus folgenden Gemeinden:

Beringen	26
Büttenhardt	1
Dörflingen	6
Gächlingen	5
Hallau	13
Hemishofen	2
Lohn	5
Löhningen	8
Merishausen	3
Neuhausen	73
Neunkirch	19
Oberhallau	4
Ramsen	5
Schaffhausen	723
Schleitheim	8
Siblingen	2
Stein am Rhein	38
Stetten	5
Thayngen	42
Trasadingen	3
Wilchingen	10
<u>Total</u>	1'001

Wortlaut der Initiative

Die unterzeichnenden Stimmberechtigen im Kanton Schaffhausen fordern mit dem Volksbegehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs es sei Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100) wie folgt neu zu fassen (*kursiv = neu*):

Art. 49

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

$1^{0}/_{00}$	für die ersten	200'000 Fr.
$2^{0}/_{00}$	für die weiteren	300'000 Fr.
$3^{0}/_{00}$	für die weiteren	500'000 Fr.

Für Vermögen über Fr. 1'000'000 beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3⁰/₀₀.

Auf Fr. 2'000'000 übersteigende Vermögensanteile wird ein Zuschlag von 0.3°/00 erhoben.

Art. 240 (neu)

Art. 49 Abs. 2 in der Fassung nach Annahme der Initiative durch das Volk tritt per 1. Januar des Folgejahres in Kraft und gilt auf die Dauer von 5 Jahren. Danach gilt wieder die im Jahr 2020 gültige Fassung.

Rückzugsklausel

Untenstehende Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit dem absoluten Mehr ihrer Stimmen die Volksinitiative vorbehaltlos zurückzuziehen:

Schaffhausen: Matthias Freivogel, Matthias Frick, Linda De Ventura, Stefan Lacher, Maurus Pfalzgraf, Patrick Portmann, Jasmin Traub.

Neuhausen am Rheinfall: Aline Iff, Daniel Meyer, Roland Müller. Beringen: Eva Neumann.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts Andres angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die *Medipack AG*, Mühlentalstrasse 184-188, 8200 Schaffhausen hat folgendes Baugesuch eingereicht: Rückbau der offenen Halle nördlich des Gebäudes VS Nr. 4071 auf GB Nr. 11289 an der Mühlentalstrasse 185.

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

Neuhausen am Rheinfall

Burim Dervishi, Rosenbergstrasse 3a, 8212 Neuhausen am Rheinfall, und Halit Dervishi, Rosenbergstrasse 3, 8212 Neuhausen am Rheinfall, haben ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Anbau eines unbeheizten Wintergartens mit überdachtem Balkon auf der Ostseite des Gebäudes VS Nr. 113 auf dem Grundstück GB Nr. 278 an der Rosenbergstrasse 3 in Neuhausen am Rheinfall. Wegen Unterschreitung des Grenzabstandes zur Rosenbergstrasse GB Nr. 1370 bedarf das Bauvorhaben eine Ausnahmebewilligung durch das Bauinspektorat des Kantons Schaffhausen.

Der Baureferent: Christian Di Ronco

Beggingen

Iris Kläntschi, Widmerstrasse 50, 8038 Zürich, beabsichtigt die Renovation und Erweiterung des bestehenden Wohnraums von Gebäude VS Nr. 139 auf GB Beggingen Nr. 771, Randenstrasse 11, mit Einbau von zwei zusätzlichen Fenstern an der Südwest-Fassade sowie drei zusätzliche Fenster und zwei Erweiterungen von bestehenden Fenstern zu Balkon- bzw. Terassentüren an der Nordost-Fassade.

Der Baureferent: Markus Gnädinger

Beringen

Patrick Neukomm, Dorfstrasse 19, 8223 Guntmadingen hat folgendes Baugesuch eingereicht: In Ergänzung des bereits bewilligten Projekts ist die Erstellung von zwei Mehlsilos auf der Nordseite und ein für die Schweinezucht notwendiger Treibgang auf der Südseite bei VS Nr. 105 auf GB Nr. 104, Stuudeäcker, 8223 Guntmadingen geplant. Das Bauvorhaben soll ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone, realisiert werden.

Der Baureferent: Luc Schelker

Dörflingen

Marcel Roost, Zürcherstrasse 109, 8245 Feuerthalen hat folgendes Baugesuch eingereicht: Montieren einer Wärmepumpe nordwestlich des Einfamilienhauses VS Nr. 277 auf GB Nr. 742, Im Gisbüel 1. Auflagefrist 20 Tage.

Die Baureferentin: Ursula Risch

Ramsen

Walter Niederer, im Judebömmli 380, 8262 Ramsen, beabsichtigt am Wohnhaus auf Parzelle GB 121 (Dorfzone/Ortsbildschutz), Unterdorf 94, 8262 Ramsen, an der Südfassade im OG ein Fenster einzubauen. Auflagefrist 20 Tage.

Cornelia Schellenberg, Moskau 652, 8262 Ramsen, beabsichtigt, auf Parzelle GB Nr. 18 (Zone WA3) die bestehende Garage zu ersetzen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Michael Höhener

Rüdlingen

Erika Indermaur, Via Curtgin la Streia 9a, 7031 Laax, hat ein Baugesuch für den Anbau eines unbeheizten Wintergartens sowie einen zusätzlichen Autoabstellplatz auf dem Grundstück GB Nr. 273 «Im hinderen Chapf 8» eingereicht. Das Bauvorhaben liegt in der Wohnzone 1. Auflagedauer 20 Tage.

Die Baureferentin: Daniela Sieber

Schleitheim

Emanuel Bollinger, Gass 4, 8226 Schleitheim, beabsichtigt folgendes Bauvorhaben auf GB-Nr. 245, VS-Nr. 226: Einbau von Wohnraum in die Ökonomie mit Einbau eines Fensters in die nordseitige Giebelwand. Fassadenanstrich.

Erich Stamm, Bühlhof 351, 8226 Schleitheim, beabsichtigt folgendes Bauvorhaben auf GB-Nr. 1275 "Bühlhof": Neubau eines Hochsilos mit einer Höhe von 20,50 m. Es wird um eine Ausnahmebewilligung ersucht für das Überschreiten der erlaubten Gesamthöhe bei Silobauten. Das Bauvorhaben liegt in der Landwirtschaftszone.

Baureferent: Samuel Kradolfer

Siblingen

Claudia und Michael Brühl, Schoopacker 26, 8225 Siblingen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau einer gedeckten, zweiseitig verglasten Pergola an der Südfassade des Gebäudes VS Nr. 358 auf GB Nr. 874, Schoopacker 26, 8225 Siblingen. Aufgrund der unzureichenden Aussteckung wird das Gesuch erneut publiziert.

Der Baureferent: Guido Wagner

Stein am Rhein

Die Jakob und Emma Windler-Stiftung, Oberstadt 3, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt mit einer Projektänderung den Fensterersatz im Erdgeschoss der Ost- und Westfassade mit Beschattungsanlage im Erdgeschoss der Westfassade sowie innere Umbaumassnahmen der Liegenschaft VS Nr. 197 auf GB Nr. 729, Altstadtzone A, archäologische Schutzzone AS, BLN-Gebiet, Chirchhofplatz 22, 8260 Stein am Rhein.

Münch Andreas c/o Schweizerische Eidgenossenschaft, Kloster St. Georgen, Fischmarkt 3, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt eine Fassadenbeschriftung am Haus "Kleeblatt" VS-Nr. 182 auf GB-Nr. 771, Altstadtzone

A, archäologische Schutzzone AS, BLN-Gebiet, Fischmarkt 3, 8260 Stein am Rhein.

Münch Andreas c/o Schweizerische Eidgenossenschaft, Kloster St. Georgen, Fischmarkt 3, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt die Beschriftung des Torbogens zwischen Klosterhof und Kloster VS-Nr. 184E auf GB-Nr. 771, Altstadtzone A, archäologische Schutzzone AS, BLN-Gebiet, Kloster, 8260 Stein am Rhein.

Der Baureferent: Christian Gemperle

Thayngen

Christian und Andrea Müller-Studer, Reiatstrasse 51, Thayngen, beabsichtigen, auf Grundstück Nr. 1406 an der Reiatstrasse eine Überdachung bei der Gastankstelle und Gasaufbereitung zu erstellen.

Der Baureferent: Christoph Meister

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Bekanntmachung

Ersetzt die Publikation im Amtsblatt 22/2021 vom 4. Juni 2021, S. 1002:

Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. g VRöB werden die Leistungen gemäss Beschluss vom 30.03.2021 an die Microsoft Corporation vergeben. Die Abwicklung des Lizenzgeschäfts erfolgt über die Firma Software One AG.

Ausschreibende Stelle:

KSD Das Informatikunternehmen von Kanton- und Stadt Schaffhausen

Objekt:

Microsoft Volume Licensing für die Jahre 2021 - 2024

Gegenstand und Umfang der Leistungen:

Das bestehende Enterprise Agreement mit der Microsoft Corporation wird verlängert.

Verfahrensart: Freihändiges Verfahren

Zuschlag:

Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. g VRöB werden die Leistungen gemäss Beschluss vom 30.03.2021 an die Microsoft Corporation vergeben. Die Abwicklung des Lizenzgeschäfts erfolgt über die Software One AG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

KSD - Das Informatikunternehmen von Kanton und Stadt Schaffhausen Mühlentalstrasse 105 CH-8200 Schaffhausen www.ksd.ch

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurse

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Divna Simunovic Petric

Schuldner

Divna Simunovic Petric Heimatort: Buchberg SH Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 17.04.1959 Echostrasse 10

8212 Neuhausen am Rheinfall

Inhaberin der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung: Simunovic Petric, c/o Simunovic Petric, Wiesengrundstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 17.06.2021

Konkurspublikation/Schuldenruf

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Stjepan Spehar, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Stjepan Spehar

Staatsbürgerschaft: Kroatien Geburtsdatum: 22.01.1940 Todesdatum: 21.03.2021

Wohnhaft gewesen: Kirchhofplatz 15.

8200 Schaffhausen

Art des Konkursverfahrens: summarisch Datum der Konkurseröffnung: 18.05.2021

Rechtliche Hinweise

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine. Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden: Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung

ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 26.07.2021

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Sujiththan Jonnson

Schuldner

Sujiththan Jonnson Heimatort: Schaffhausen Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 17.02.1997 Herblingerstrasse 25 8207 Schaffhausen

Ergänzende rechtliche Hinweise

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Eigentumsansprachen, gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt geltend zu machen.

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar Laura Melissa Johnson geb. Fierro

Schuldner

Laura Melissa Johnson geb. Fierro Staatsbürgerschaft: Italien Geburtsdatum: 05.09.1996 Herblingerstrasse 25 8207 Schaffhausen

Ergänzende rechtliche Hinweise

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 15.07.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 05.07.2021

Auflagestelle

8200 Schaffhausen

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31,

Schluss des Konkursverfahrens Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Leonard Alija

Schuldner

Leonard Alija

Staatsbürgerschaft: Kosovo Geburtsdatum: 24.10.1984 Bahnhofstrasse 11 8260 Stein am Rhein

Datum des Schlusses: 17.06.2021

Schluss des Konkursverfahrens Renate Christin Hanemann geb. Lüscher, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Renate Christin Hanemann geb. Lüscher Heimatort: Meilen ZH, Dallenwil NW,

Aarwangen BE

Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 08.03.1953 Todesdatum: 30.11.2020

Wohnhaft gewesen: 8240 Thayngen Letzter Aufenthalt Altersheim Schleitheim **Datum des Schlusses:** 16.06.2021

<u>Schluss des Konkursverfahrens Ida</u> <u>Agnes Dey, ausgeschlagene</u> Erbschaft

Schuldner

Ida Agnes Dey

Heimatort: Kirchberg SG Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 07.06.1937 Todesdatum: 26.07.2020

Wohnhaft gewesen: Oberdorf 198,

8262 Ramsen

Letzter Aufenthalt Seniorenzentrum Reiat

Thayngen

Datum des Schlusses: 14.06.2021

Schluss des Konkursverfahrens Hafiz Rapuca, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Hafiz Rapuca

Staatsbürgerschaft: Kosovo Geburtsdatum: 03.10.1946 Todesdatum: 19.12.2020

Wohnhaft gewesen: Neutalstrasse 32,

8207 Schaffhausen

Datum des Schlusses: 17.06.2021

Weitere Publikationen

Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Anwaltswesen

Die Aufsichtsbehörde hat am 9. Juni 2021 das Schaffhauser Anwaltspatent erteilt an:

- MLaw Natalie Michèle Ganz, geb. 20. September 1991, von Thayngen (SH)
- MLaw Elvira Madleina Gianutt, geb. 20. Oktober 1990, von Seewis im Prättigau (GR)
- MLaw Emine Lubitcheva, geb. 8. November 1992, von Neuhausen am Rheinfall (SH)
- MLaw Stephanie Wichmann, geb. 5. Juli 1994, von Schaffhausen (SH)

Der Sekretär: Basil Hotz

Einwohnergemeinde Lohn

Öffentliche Auflage der Ausserkraftsetzung der Quartierpläne «Langewis/Wiide» und «Wasserbrunne-Brettlocher»

Gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen während 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei Lohn öffentlich aufgelegt:

- Aufzuhebender Quartierplan zur Ausserkraftsetzung des Quartierplans «Langewis/Wiide»
- Aufzuhebender Quartierplan zur Ausserkraftsetzung des Quartierplans inkl. besonderer Bauvorschriften und Baulinienplan «Wasserbrunne-Brettlocher»

Die obgenannten Unterlagen liegen vom 25. Juni bis 15. Juli 2021 mit dem zugehörigen Planungsbericht auf der Gemeindekanzlei Lohn, Unterdorf 11, 8235 Lohn während den ordentlichen Öffnungszeiten (Dienstag von 18.00 bis 19.30 Uhr und am Donnerstag von 09.30 bis 11.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung 052 649 47 49) zur Einsichtnahme auf.

Wer von der Aufhebung der Quartierpläne berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran dartut, kann innert der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Lohn erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen.

Die Unterlagen können auch auf der Webseite der Gemeinde unter www. lohn.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

Lohn, 25. Juni 2021

Gemeinderat Lohn

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Corona-Initiative zustande gekommen

Der Regierungsrat hat die am 1. Juni 2021 eingereichte kantonale Volksinitiative "Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren (Corona-Initiative)" als zustande gekommen erklärt. Die Unterschriftenbogen mit den Initiativbegehren wurden geprüft. Die Volksinitiative "Corona-Solidaritätsbeitrag von Vermögenden während 5 Jahren (Corona-Initiative)" vereinigt 1'001 gültige Unterschriften auf sich.

Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Der Regierungsrat hat Verbesserungen der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung in der kantonalen Verwaltung beschlossen. Hintergrund sind die im Bundesrecht neu vorgesehenen bezahlten Urlaubstage für die Betreuung von Angehörigen, die Möglichkeit eines längeren bezahlten Urlaubes für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes und die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung (Taggelder) bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen. Diese Veränderungen des Bundesrechts führen zu Anpassungen im kantonalen Personalrecht.

Gemäss dem neuen Bundesrecht haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, welche zur Betreuung eines Familienmitglieds mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist. Der Urlaub beträgt maximal drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr. Weiter sieht das Bundesrecht neu einen längeren bezahlten Urlaub von 14 Wochen innerhalb 18 Monaten zur Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes vor. Schliesslich hat der Bund die Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert. Im kantonalen Personalrecht wird auch für diesen Spezialfall die volle Lohnzahlung für acht zusätzliche Wochen festgeschrieben.

Der Regierungsrat hat die entsprechenden Verordnungsänderungen auf den 1. Juli 2021 vorgenommen.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Anne Marita Vihma, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, und Christine Zaugg, Kindergärtnerin, die am 1. Juli 2021 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 22. Juni 2021

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

DIE POST 7

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7

8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 73 64, E-Mail:

amtsblatt@sh.ch

Publikationen (vorzugsweise Word-/Text-Dateien, keine PDF) sind einzureichen an: amtsblatt@sh.ch oder Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Fax 052 632 72 00,

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim Erscheint in der Regel jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

Weitere Informationen unter:

www.amtsblatt.sh.ch > Allgemeine Infos

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile tschen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblatts.

